

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Weilmünster/Oberlahnkreis,
Teilplan: Audenschmiede Flur 59,61.

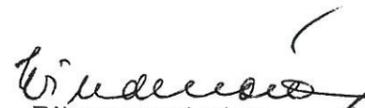
Auf Grund der §§ 1-13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16. August 1962 die Aufstellung eines Bebauungsplanes, Teilplan: "Audenschmiede Flur 59,61" beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz wird auf die Ausarbeitung eines Flächennutzungsplanes verzichtet, da der Bebauungsplan ausreicht, um die geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die starke Nachfrage nach Bauland hat die Gemeinde bewogen, ein weiteres Gebiet für die Bebauung freizugeben.

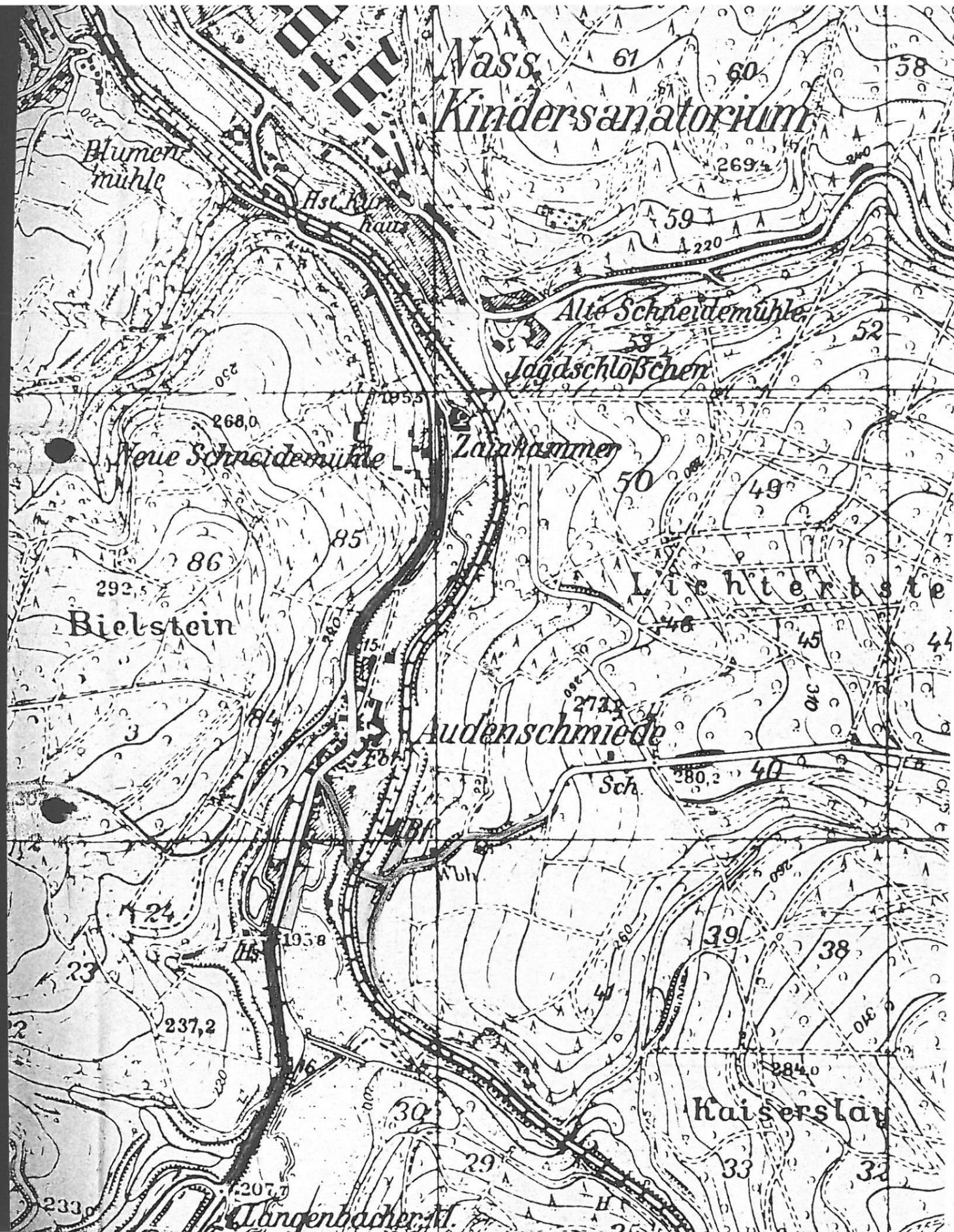
Entsprechend der bereits vorhandenen Bebauung wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet in ein- und zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen.

Das Gebiet ist bereits größtenteils erschlossen, die noch anfallenden Erschließungskosten sind teilweise durch Vertrag den Anliegern übertragen, der auf die Gemeinde entfallende Anteil beträgt ca. 15.000,-- DM.

Weilmünster, den 16. August 1962

Der Gemeindevorstand


Bürgermeister



Ergänzung

zum Flächennutzungsplan vom 1. 7. 1950

3. Planänderung nach dem BBauG,

Maßstab 1 : 10 000

Bearbeitet:

Weilburg, den 12. 3. 1964
 Kreisbauamt - Abt. Planung
Ullrich
 Kreisoberbaurat

Bekanntgemacht:

Weilmünster, den 20. 5. 1964
Wiedmann
 Bürgermeister

Offengelegt in der Zeit

vom 1. 6. 64 bis 1. 7. 64
Wiedmann
 Bürgermeister

Beschlossen:

Durch die Gemeindevertretung
 Weilmünster, den 28. 8. 1964
Wiedmann
 Bürgermeister

Bekanntgemacht:

18. AUG. 1965
 Weilmünster, den
 Bürgermeister

Offengelegt in der Zeit

19. AUG. 1965 bis 26. AUG. 1965
 vom bis
 Bürgermeister

Bausebiet längs der
 Wiesbachstraße

Mit Verfg. v. 16. Dez. 1964

III 3a gem. § 6 - H BBauG

unter Auflagen genehmigt

Wiesbaden, den 16. Dez. 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

